

MERKBLATT (Stand 17.06.2024)

bezüglich der Einbaubedingungen und zur korrekten Installation eines Zwischenzählers zur Gartenbewässerung



Im Entsorgungsgebiet der AWW besteht die Möglichkeit, für nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes Wasser eine Abwassergebührenermäßigung zu erlangen. Dazu ist es erforderlich, diese Mengen möglichst genau zu erfassen. Eine technische Möglichkeit bietet hier die Installation eines Zwischenzählers, häufig wird in diesem Zusammenhang vom sogenannten „Gartenwasserzähler“ gesprochen.

Um einen hohen Sicherheitsgrad gegen den Missbrauch dieser Zähler zu erlangen, stellt die AWW diverse Anforderungen an den Einbau. Im Folgenden werden einige Anforderungen aufgeführt:

1. Es werden grundsätzlich nur Zähler akzeptiert, die durch ein Fachunternehmen mit entsprechender Zulassung eingebaut worden sind. Dieses hat den fachgerechten Einbau mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen. Im Regelfall ist der Zähler frostsicher, gut ablesbar und fest in eine bestehende oder eine neu zu installierende Rohrleitung durch einen zugelassenen Fachbetrieb einzubauen. Dabei ist die zum Zeitpunkt des Einbaus jeweils gültige Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten. Es empfiehlt sich der Einbau eines Absperrorgans vor und die Installation einer Absperr- / Entleerungseinheit hinter dem Zähler.
2. Sogenannte „Zapfhahnzähler“ zum direkten Anschrauben an den Wasserhahn werden nicht zugelassen.
3. Als ein geeigneter Zähler gilt ein geeichter Zähler. In der Regel werden Zähler verwendet, die einmalig für sechs Jahre geeicht worden und in jedem gut sortierten Baumarkt, im Sanitärfachhandel oder auch beim örtlichen Sanitärinstallationsbetrieb erhältlich sind.
4. Ein „Gartenwasserzähler“ ist entsprechend den Herstellervorgaben von einem zugelassenen Installateur einzubauen. Er ist vom Installateur zu verplomben. Die Verplombung darf nur zum Wechsel des Zählers durch einen Fachmann gelöst werden. Mit dem Antrag ist gleichzeitig eine Bestätigung des Installateurs sowie eine Fotodokumentation vorzulegen, die den korrekten Einbau, die Verplombung, die Zählernummer und den Zählerstand deutlich erkennen lässt, sowie die grobe Einbauumgebung zeigt. Nach jedem Wechsel eines „Gartenzählers“ ist mit dem Vordruck erneut eine Fotodokumentation mit den oben aufgeführten Kriterien bei der AWW einzureichen.
5. Die Zapfstelle darf nicht innerhalb von geschlossenen Gebäudeteilen angebracht sein. Idealerweise sollte sie an der Außenwand zum Garten sitzen. An das Zapforgan werden

keine besonderen Ansprüche gestellt. Mehrere Zapfstellen an einem Zähler sind möglich. Es ist dabei grundsätzlich zu gewährleisten, dass keine im Haushalt verwendeten Verbraucher an dieser Leitung angeschlossen sind.



6. Es darf sich kein an die Grundstücksentwässerung angeschlossener Anschluss wie z.B. Kastenrinnen oder Hofabläufe in unmittelbarer Nähe der Zapfstelle befinden. Im Fall einer Havarie (Gartenschlauch platzt) darf kein Wasser abgeleitet werden können.

weitere Hinweise:

Bei der Entnahme von Wasser aus Gartenwasserzapfstellen ist vom Betreiber darauf zu achten, dass kein gezapftes Wasser über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Kanalisation abgeführt wird. Entnommenes Wasser dient ausschließlich der Bewässerung des Gartens bzw. des Rasens. Die Verwendung des Wassers ist auch für Gartenteiche möglich. Die Befüllung von Swimmingpools ist hingegen nicht gestattet. Schwimmbadwasser ist per Definition Abwasser und in den Kanal einzuleiten, daher kann hier keine Abwassergebührenermäßigung erfolgen.

Die AWW empfiehlt, den Einbau eines fest installierten Zählers im Vorfeld abzustimmen.

Die Verwendung eines Messgerätes, das nicht geeicht wurde bzw. von einem Zähler mit abgelaufener Eichfrist ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldern geahndet wird. Der Zählerstand wird turnusmäßig zum jeweiligen Jahresende erfasst und gegebenenfalls bei der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

bitte beachten: Rechnet sich das?

Die AWW zieht vom Frischwasserverbrauch **pauschal ohne Antrag oder Nachweis 10%** ab. Falls der Zwischenzähler weniger als die Pauschale zählt, bleibt es beim pauschalen Abzug. Zu verlieren sind daher lediglich die anfängliche Investition und die Kosten für den Austausch alle 6 Jahre. Zur Veranschaulichung hier eine kleine beispielhafte Rechnung:

Sie beziehen 90 cbm Frischwasser. Im Garten vergießen Sie an 100 Tagen jeweils 10 Gießkannen à 10 Liter, also insgesamt 10 cbm.

Ohne Zwischenzähler beträgt der pauschale 10%-Abzug 17,37 €:

$$9 \text{ cbm} \times 1,93 \text{ €} = 17,37 \text{ €}$$

Mit Zwischenzähler beträgt der Abzug 19,30 €:

$$10 \text{ cbm} \times 1,93 \text{ €} = 19,30 \text{ €}$$



Abwasserbeseitigung
Wöllstein-Wörrstadt AöR
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abwasserbeseitigung
Wöllstein-Wörrstadt AöR (AWW)
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Ansprechpartner: Team Abrechnung
Telefon: 0 67 32 / 95 60 8-0
Telefax: 0 67 32 / 95 60 8-99
E-Mail: abrechnung@a-w-w.org

Einbau eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung Antrag auf Anerkennung

Name: _____ Vorname _____
Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____
Kundenr. _____ Objekt-Nr. _____

Für die Bewässerung der Grünflächen auf o.g. Grundstück habe(n) ich/wir einen geeichten Zwischenzähler installiert.

Zähler-Nr. _____ Eichjahr _____
Einbaudatum _____ Zählerstand _____

Hiermit bestätige ich, dass das nach dem Gartenwasserzähler entnommene Wasser ausschließlich für die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen benutzt und nicht der Kanalisation zugeführt wird. Das Merkblatt bezüglich der Einbaubedingungen und zur korrekten Installation eines Gartenwasserzählers habe ich zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben habe ich beim Einbau beachtet. Eine Fotodokumentation habe ich beigefügt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die AWW behält sich vor, die Installation im Einzelfall vor Ort zu überprüfen.